



Augsburg

Satzung

für die Kindertageseinrichtungen der AWO Augsburg

Träger

AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Rosenaustraße 38
86150 Augsburg

Einrichtung

AWO Kindertagesstätte Westpark
Grasiger Weg 8
86157 Augsburg

Inhaltsübersicht

Präambel	3
§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Personal	3
§ 2 Anmeldung und Aufnahme	3
§ 3 Aufnahmekriterien.....	4
§ 4 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme	5
§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten	5
§ 7 Besuchsregelung und Aufsichtspflicht	6
§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung, Haftung.....	7
§ 9 Abmeldung	8
§ 10 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung	8
§ 11 Mitarbeit der Eltern	9
§ 12 Hausrecht	9
§ 13 Inkrafttreten	9

Präambel

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO), die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden.

Kindertageseinrichtungen der AWO sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit. Sie sind eigenständige Bildungsorte zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien, dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Personal

- (1) Die AWO Augsburg betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der AWO Augsburg bieten – je nach Einrichtungsform – Betreuung für Kinder verschiedener Altersgruppen an. Kinder können in der Regel vom sechsten Lebensmonat bis zum Ende der vierten Klasse (Grundschule) betreut werden. In Ausnahmefällen können Kinder schon vor dem sechsten Lebensmonat aufgenommen werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Trägers bzw. der Leitung.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Dabei haben sie wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zur eigenen Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Der Anmeldezeitraum ist in der Regel von Anfang Januar bis Ende Februar. Eine spätere Anmeldung ist in Ausnahmefällen möglich.

- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das folgende Betriebsjahr. Ein Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) In Ausnahmefällen können Kinder auch während eines laufenden Betriebsjahres aufgenommen werden. Anmeldungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (5) Bei der Anmeldung sind die gewünschten Buchungszeiten für das Betriebsjahr schriftlich zu bestimmen. Die minimale Buchungszeit entspricht der jeweiligen Kernbetreuungszeit.
- (6) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden baldmöglichst schriftlich über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme informiert.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen. Aufgenommen werden:
 1. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind;
 2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren;
 3. Kinder, für deren Persönlichkeitsentwicklung der Besuch einer Kindertageseinrichtung geboten ist;
 4. Kinder, die einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen (unabhängig von der eigenen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten);
 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden (sofern das bereits betreute Kind noch eine angemessene Zeit in der Einrichtung verbleibt);
 6. Kinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen (bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder);

7. Kinder, die im umliegenden Wohngebiet bzw. im Schulsprengel der Einrichtung wohnen oder über eine Gastschulgenehmigung zum Schulsprengel gehören (bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder);
 8. sonstige Kinder.
- (2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder, welche die Kriterien 1-3 erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, auf welche die meisten Kriterien 4-8 zutreffen.
- (3) Für Kinder, die ihren Wohnort außerhalb Augsburgs haben, gelten gesonderte Gastkindeeregeln. Die Aufnahme liegt im Ermessen des Trägers bzw. der Leitung, sofern die Wohnsitzgemeinde den kommunalen Förderanteil der kindbezogenen Förderung übernimmt.

§ 4 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und/oder Nachweise nicht fristgerecht beigebracht werden oder ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 10 beendet wurde.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn qualifiziertes pädagogisches Personal nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Kinder im Krippen- und Kindergartenalter können wöchentlich bis zu 47,5 Stunden pro Woche betreut werden. Die Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen:

Montag - Freitag: 7:00 - 16:30 Uhr

Kinder im Grundschulalter können wöchentlich bis zu 30 Stunden betreut werden. Die Öffnungszeiten sind Montag - Freitag von 11:00 - 17:00 Uhr. Während der bayerischen Schulferien ist eine Betreuung von 8:00 - 17:00 Uhr gewährleistet.

- (2) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtungen wird in der Regel innerhalb der bayerischen Ferienzeiten festgesetzt. Sie überschreitet 30 Tage pro Betriebsjahr nicht.
- (3) Der Träger ist darüber hinaus berechtigt, die Einrichtung vorübergehend aus wichtigem Grund zu schließen. Dies gilt insbesondere bei:

1. Personalausfall, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;
2. Bei ansteckenden Krankheiten und auf Anordnung des Gesundheitsamts.

§ 6 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die tägliche Kernbetreuungszeit für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ist von 8:00 bis 12:00 Uhr. Dies entspricht einer Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche. Für Kinder im Grundschulalter gilt eine tägliche Kernbetreuungszeit von 13:00 bis 16:00 Uhr, was einer Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche entspricht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die gebuchten Zeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeiten. Bei wiederholter Überschreitung der Buchungszeiten entsteht eine Überziehungsgebühr.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeiten kann abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann während der Eingewöhnungsphase der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit einer Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (6) Bei einer Betreuungsdauer, die um 13:00 Uhr oder später endet, sowie bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter ist ein Mittagessen verpflichtend zu buchen.

§ 7 Besuchsregelung und Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten bzw. Kernzeiten und der jeweiligen Buchungszeiten zu sorgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Eingewöhnung der Kinder zu unterstützen. Hierzu getroffene Absprachen sind verbindlich.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist die Leitung unverzüglich zu verständigen und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten.
- (5) Erkrankt ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG, wird eine solche Erkrankung vermutet oder tritt ein Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auf, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorliegt, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Schulkinder dürfen alleine nach Hause gehen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (7) Das Personal der Kindertageseinrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung ohne Personensorgeberechtigte die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten an das Personal übergeben wird und endet, wenn das Kind abgeholt wird bzw. die Einrichtung verlässt. Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig.

§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung, Haftung

- (1) Für den Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen der Kindertageseinrichtung und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Leitung.
- (2) Der Träger haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht. Dritte sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung während des Betreuungsjahres ist grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Für die Zeiträume September bis November gilt eine zweimonatige Frist zum Monatsende. Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.
- (3) Kinder, die eingeschult werden, gelten zum 31.08. als abgemeldet.

§ 10 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Leitung feststellt, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist (in der Regel gilt hier eine Probezeit von drei Monaten);
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 4. das Kind wiederholt nicht pünktlich (d.h. entsprechend der vereinbarten Buchungszeiten) in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
 5. Betreuungsgebühren und/oder sonstige Gebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden;
 6. die Personensorgeberechtigten aufgrund falscher Angaben zur Person den Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;

7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung zuwiderhandeln und/oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen;
 8. durch Umzug der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und die neue Wohnsitzgemeinde den kommunalen Förderanteil der kindbezogenen Förderung nicht übernimmt
- (2) Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bekannt zu geben. Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung angehört.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist und/oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder und/oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. In diesen Fällen ist eine sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung zulässig.

§ 11 Mitarbeit der Eltern

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher angebotene Elternabende regelmäßig besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen zusätzliche Gesprächstermine mit dem Personal zu vereinbaren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Betreuungsjahres eine Elternvertretung nach Art. 14 BayKiBiG,

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft und ersetzt bisher gültige Satzungen.

Augsburg, den 22. Juni 2015

gez. Werner Weishaupt, Geschäftsführer AWO Augsburg